

**Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Rastede
Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsbericht.**

| Textziffer | Text | Seite |
|------------|--|-------|
| | <p>Die in § 1 Abs. 1 GemHKVO aufgeführten Bestandteile des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen lagen für den Haushalt 2014 größtenteils vor. Nennenswerte Abweichungen bei den verbindlich vorgeschriebenen Mustern bestehen u. a. wie folgt:</p> <p>a) Muster 6 (Ergebnishaushalt): Die Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses erfolgt nicht korrekt.</p> <p>b) Muster 7 (Finanzhaushalt): Es werden keine Ansätze für die voraussichtlichen Bestände an Zahlungsmitteln am Anfang und am Ende des Jahres angegeben.</p> <p>c) Muster 8: Teil A zu Muster 8 ist nicht vorhanden.</p> <p>d) Bei den Mustern 6 (Ergebnishaushalt), 7 (Finanzhaushalt) und 8 (Teilhaushalte) Teil B und C (Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte) fehlen die Angaben über das Rechnungsergebnis des Vorvorjahres</p> | 9 |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>zu a) <i>Wo der Fehler in der Darstellung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses liegt, wird vom RPA nicht beschrieben.</i></p> <p><i>Für die Darstellung der richtigen Planwerte ist es im Finanzbuchungsprogramm erforderlich, mit speziellen Planversionen zu arbeiten. Hier ist es zu dem Fehler gekommen, dass nicht die Planversion berücksichtigt wurde, die auch die Nachtragwerte enthält.</i></p> <p>zu b) <i>Die voraussichtlichen Bestände an Zahlungsmitteln wurde s.Zt. bewusst nicht genannt, weil die „Voraussicht“ nur reine Spekulation sein kann. Es sollte kein falscher Eindruck und nur irgendeine Richtung erzeugt werden.</i></p> <p>zu c) <i>Der Teil A des Musters 8 betrifft Angaben zu den „Wesentlichen“ Produkten des Teilhaushaltes. Dieser Teil fehlte zwangsläufig, weil die Gemeinde Rastede bis einschließlich 2018 keine wesentlichen Produkte definiert hat, d.h., für die Gemeinde Rastede sind bis heute alle Produkte „wesentlich“.</i></p> <p>zu d) <i>Die Feststellung ist zutreffend.</i></p> | |
| | <p>Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 sind folgende Einstellungen in „KDO doppik&more“ aufgefallen:</p> <p>...</p> | 12 |

| | | |
|--|---|----|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Bei der technischen Neuordnung von Produkten wurden nicht alle erforderlichen Systemeinstellungen vorgenommen. Dadurch werden in den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die Summen der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen nicht mit den Beträgen der Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung übereinstimmen. Kritisch wird seitens des RPA erachtet, dass sich aus späteren Änderungen rückwirkend Abweichungen in den bereits abgeschlossenen Haushaltsjahren ergeben. Die Gesamtergebnis- und Gesamtf finanzrechnung werden jedoch richtig dargestellt. | |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Das vom RPA beschriebene Situation ist vielschichtiger; es kommen zwei Probleme zusammen.</i></p> <p><i>Das eine Problem war, dass es keine Systemprüfung gegeben hat, ob die in den Teilhaushalten dargestellten Planwerte in der Summe die Werte ergeben, die im Gesamthaushalt genannt sind. Hier hat sich die Verwaltung auf das System verlassen und den Fehler nicht bemerkt. Es gibt nunmehr Kontrollwerte, dass Fehler festgestellt werden können.</i></p> <p><i>Das andere Problem ist die Kostenrechnung für das Produkt Liegenschaften. Das Produkt Liegenschaften bewegt sich haushaltstechnisch vollständig im Rahmen einer Kostenrechnung. Ziel der Kostenrechnung mit den dazu gehörigen Verrechnungen mit allen anderen Produkten ist es, dass das Produkt Liegenschaften kostendeckend arbeitet. Die im Rahmen des Umlageverfahrens durchzuführenden kostendeckenden Buchungen führen zu einer Neutralisation, d.h., im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung wird beim Produkt Liegenschaften nur der Saldo abgebildet, der nicht gedeckt ist. Somit fehlen im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung Werte. Weil die Gemeinde Rastede die einzige SAP-Kommune ist, die eine so differenzierte Haushaltsführung hat, war das Problem auch der KDO nicht aufgefallen. Erst jetzt ist eine (fast) korrekte Darstellung in Haushaltsplan und Jahresrechnung möglich.</i></p> | |
| | <p>Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 sind folgende Einstellungen in „KDO doppik&more“ aufgefallen:</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine periodengerechte Zuordnung von Buchungsbeträgen ist nicht gegeben, wenn Beleg- /Leistungsdatum und Auszahlung in unterschiedliche Perioden fallen. Das Programm ordnet fälschlicherweise die Buchungsbeträge der Periode des Zahlflusses zu. | 12 |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> | |

| | | |
|----|---|----|
| | <p><i>Hier vertreten die Gemeinde Rastede und die KDO eine andere Auffassung. Tatsächlich wird periodengerecht gebucht, was den Ergebnishaushalt betrifft. In der Finanzrechnung ist das dagegen anders. Hier kommt es tatsächlich auf den Liquiditätsfluss an. Wenn im Jahre 2014 ein periodenfremder Aufwand (kommend z.B. aus 2013) zu buchen ist, wird er in der Ergebnisrechnung auf dem entsprechenden Konto 512900 (periodenfremder Aufwand) gebucht. Der Zahlfluss hingegen findet aber z.B. im März 2014 statt, dann muss die Finanzrechnung diese Liquiditätsbewegung auch für den März 2014 nachweisen.</i></p> | |
| | <p>Die Gemeinde Rastede schließt aus technischen Gründen das Buchungsjahr bereits zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ab. Dadurch werden Erkenntnisse, die das bereits abgeschlossene Haushaltsjahr betreffen, aber der Gemeinde noch bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden, nicht vollumfänglich berücksichtigt. Das Wertaufhellungsprinzip gem. § 44 Abs. 4 S. 2 GemHKVO wird damit nicht hinreichend beachtet. Sollten aufgrund dieser Vorgehensweise wesentliche Vorgänge nach dem 31.01. des jeweiligen Folgejahres nicht berücksichtigt werden, sind diese im Lagebericht darzustellen.</p> | 12 |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Das RPA beschreibt hier berechtigtes rechtliches Wunschdenken.</i></p> <p><i>Bei einer geordneten Aufstellung eines Jahresabschlusses im Rahmen des Rechts (Jahresabschluss bis zum 31.03.) ist es <u>nicht</u> möglich, bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses buchungstechnisch alle noch bekanntwerdenden wertaufhellenden Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung solcher Erkenntnisse im Lagebericht wäre dann zwar eine Hilfestellung, setzt aber voraus, dass quasi als „Redaktionsschluss“ noch schnell etwas in den Lagebericht aufgenommen wird. Auch das ist vernünftig nicht möglich, wenn zum 31.03. das Gesamtwerk Jahresabschluss vorliegen soll.</i></p> | |
| 01 | <p>Bei der Prüfung von Belegen der digitalen Akten fiel auf, dass vereinzelt Seiten von Rechnungen nicht digitalisiert wurden und die entsprechenden Originale bereits vernichtet worden sind. Die Gemeinde hat somit die Aufbewahrung digitaler Belege gem. § 39 GemHKVO nicht vollumfänglich sichergestellt.</p> | 13 |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Bei der Umstellung von CeyonIQ auf Saperion war es mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich, die Altdaten aus dem Verfahren nach Saperion vollständig zu übernehmen. Es war der KDO und der Gemeinde Rastede z.Zt. von Saperion nicht bekannt, dass das Programm für bestimmte Kassenbelege unsauber programmiert worden war.</i></p> | |
| 02 | <p>Aufgrund des Dienstherrnwechsels eines Beamten zur Gemeinde Rastede wird für die vor dem Wechsel erworbenen Pensionsansprüche ein Ausgleichsposten als sonstiger immaterieller Vermögensgegenstand im Jahresabschluss ausgewiesen. Der</p> | 16 |

| | | |
|-------|---|-----------|
| | Ausweis dieses Ausgleichspostens verstößt gegen den Bilanzierungsgrundsatz gem. § 42 Abs. 3 GemHKVO. | |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>„§ 42 Abs. (3) Soweit nicht durch Gesetz anders geregelt, darf für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, kein Aktivposten angesetzt werden.“</i></p> <p><i>Es ist in der Tat so, dass für den Fall des Dienstherrnwechsels von Beamten zwischen den Beteiligten Dienstherrn kein ergebniswirksamer Ausgleich der in den Bilanzen angesammelten Pensionsrückstellungen vorgesehen ist. Das begünstigt die den Beamten abgebende Kommune (Auflösung Rückstellung) und belastet die den Beamten aufnehmende Kommune (Nachholung der Rückstellung). Es wird zwar auf die Mitgliedschaft der Solidargemeinschaft Versorgungskasse hingewiesen, aber dort gibt es nur eine Vereinbarung hinsichtlich der liquiden Belastungen. Für die Ergebnisrechnung und der daran anschließenden Bilanz gibt es aber keine Ausgleichsregelung. Dies akzeptiert die Verwaltung nicht. Sie hat deshalb in Zusammenarbeit mit der Treuhand Oldenburg für die Bilanz eine Buchungssystematik erarbeitet, die der Belastungssituation (= keine Kompensation zwischen den beteiligten Dienstherrn) gerecht wird. Die Verwaltung wird weiterhin so verfahren.</i></p> | |
| 03,10 | Das Sachvermögen wird um 58.618,90 EUR zu gering ausgewiesen, da die in 2014 erbrachten Leistungen für bereits abgeschlossene Baumaßnahmen nicht aktiviert wurden. Entsprechend hätten Verbindlichkeiten in der vorgenannten Höhe passiviert werden müssen. Aufgrund der Nichterfassung des o. g. Sachvermögens bzw. der o.g. Verbindlichkeiten wird gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen. | 16,2 0 |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Es kann im Nachhinein leider nicht im Einzelnen begründet werden, warum diese Werte nicht aktiviert worden sind. Zudem kann die o.g. Summe nicht nachvollzogen werden. Insgesamt aber begründen sich die vorgenommenen Buchungen in der Sondersituation der Aufholung von Jahresabschlüssen. Um überhaupt bei der Nachholung weiter zu kommen, war es notwendig, zuerst in der Anlagenbuchhaltung Jahresabschlüsse zu erstellen, was zügig nur möglich war, wenn die Aktivierungsmöglichkeit außer in kleinen offensichtlichen Fällen nicht geprüft wurde. Jahresabschluss in der Anlagenbuchhaltung bedeutete deshalb, dass alle auf Investitionsobjekten vorhandenen Buchungen (Nebenbuchhaltung auf I-PSP-Elementen) grundsätzlich zur Anlage im Bau hin abgerechnet wurden.</i></p> <p><i>Begründung zur Verbindlichkeit sh. Ziffer 11.</i></p> | |
| 04 | Im Rahmen unserer Stichprobe wurde festgestellt, dass in 2014 eine energetische Sanierung an der kooperativen Gesamtschule | 17 |

| | | |
|-------|--|-----------|
| | <p>Wilhelmstraße i. H. v. 140.481,48 EUR als investiv angesehen wurde. Durch die Aktivierung erfolgte eine unzulässige Erhöhung des Anlagevermögens und eine ebenfalls unzulässige Verbesserung des Jahresergebnisses um 140.481,48 EUR.</p> | |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung: Insgesamt werden bis jetzt alle „energetischen Sanierungen“ bei der Gemeinde Rastede als investiv angesehen. Gemäß internem Vermerk vom 06.08.2010 wird nach Rücksprachen mit der Treuhand Oldenburg so gehandelt, dass es sich bei diesen rein baulichen Maßnahmen aus besonderem Anlass und Motiv eben nicht nur um Gebäudeunterhaltung handelt, sondern auch um die gesetzlich geforderte Verbesserung der Gebäude, die in der Folge zu einem Mehrwert führt.</p> <p>Eine Verbesserung ist immer eine Unterhaltung, aber in den allermeisten Fällen auch eine Wertverbesserung, wenn auf der Grundlage des bundesweit gesteckten ökonomischen Zieles die Gebäude energetisch verbessert werden sollen. Solche energiewirtschaftlich motivierten Maßnahmen werden somit als Investition behandelt.</p> | |
| 05 | <p>In der Bilanzposition „2.9.6 Anlagen im Bau“ werden Anlagen i. H. v. 368.664,45 EUR ausgewiesen, die bereits im Haushaltsjahr 2014 fertiggestellt worden sind.</p> | 17 |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung: <i>Siehe Begründung zu Ziffer 03.</i></p> | |
| 06,12 | <p>Die kreditorischen Debitoren wurden nicht zu den Verbindlichkeiten umgegliedert. Ebenso wurden die debitorischen Kreditoren nicht zu den Forderungen umgegliedert. Hierbei handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verrechnungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 GemHKVO.</p> | 17,2 0 |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung: <i>Die Feststellung trifft zu. Eine richtige Darstellung als Verbindlichkeit oder Forderung gibt es automatisiert nicht. Zur korrekten Darstellung wäre eine (kaum mögliche) manuelle Auswertung aller Buchungen des Jahres erforderlich, um dann per manueller Buchung einen bilanziellen Seitentausch vorzunehmen. Das konnte die Verwaltung bei den gegebenen technischen Voraussetzungen nicht leisten.</i></p> <p><i>Die KDO hat zwischenzeitlich eine Lösung für das Problem gefunden, sodass ab Jahresabschluss 2017 eine richtige Darstellung möglich ist.</i></p> | |
| 07 | <p>Die Bilanzposition „3.7 Forderungen aus Transferleistungen“ wird um ca. 20.000,00 EUR zu gering ausgewiesen, da nicht alle Transferforderungen in voller Höhe eingebucht worden sind. Aus diesem Grund liegt, wie schon in den Vorjahren, ein Verstoß gegen das Vollständigkeitsgebot gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO vor.</p> | 18 |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> | |

| | | |
|----|--|----|
| | Ohne nähere Angaben kann die Prüfbemerkung nicht nachvollzogen werden. | |
| 08 | Die Gemeinde verstößt gegen § 5 Abs. 2 NKAG, da sie die seit 2005 aufgelaufenen Überschüsse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht innerhalb von drei Jahren gebührenmindernd eingesetzt hat. | 19 |
| | Stellungnahme der Verwaltung: <i>Die Feststellung trifft zu, wenn man zurückblickt. Die Gebührenkalkulationen der Gemeinde Rastede haben regelmäßig vor Augen, Überschüsse und Defizite in einem Dreijahreszeitraum weitgehend abzubauen. Die Versuche scheitern, wenn sich die Kosten- und Erlössituation nicht entsprechend der Kalkulation entwickelt. Dieser Problematik ist sich der Gesetzgeber bewusst. Außerdem besteht die Erkenntnis, dass ein zu kurzer Ausgleichszeitraum zu kräftigen Gebührensprüngen führt. Vor diesem Hintergrund sieht das Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze für den § 5 Abs. 2 folgende Neuregelung nunmehr vor: ... Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von der kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. ... Das bedeutet am Beispiel der aktuellen Kostenrechnung Abwasser für 2014 Folgendes: Die Feststellung der Überdeckung wurde per Beschluss in 2016 getroffen. D.h. der Überschuss muss bis Ende 2019 abgebaut sein.</i> | |
| 09 | Die Bilanzposition „1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ wird unrechtmäßigerweise zu hoch ausgewiesen. | 20 |
| | Stellungnahme der Verwaltung: <i>Siehe Begründung zu Ziffer 03.</i> | |
| 12 | Die im Rahmen des fiduziarischen Systems für den Landkreis Ammerland zurückgeforderten Sozialleistungen sind als Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis zu bilanzieren. Da diese Verbindlichkeiten i. H. v. 128.107,12 EUR zum Bilanzstichtag nicht passiviert wurden, werden die Schulden zu gering ausgewiesen. Somit wurde gegen den Vollständigkeitsgrundsatz gem. § 42 Abs. 1 GemHKVO verstoßen. | 20 |
| | Stellungnahme der Verwaltung: Die Verbindlichkeiten wurden dem Landkreis Ammerland gemeldet, aber die Bilanzierung übersehen. Wird ab 2017 beachtet. | |
| 13 | Die Gemeinde Rastede sieht generell kein Rückstellungserfordernis für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs (hier: Kreisumlage). Das RPA ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Bildung dieser Rückstellung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO besteht. | 20 |
| | Stellungnahme der Verwaltung: | |

| | | |
|-------|--|-----------|
| | <p><i>Die Verwaltung hat mehrfach begründet, dass es nach der seinerzeitigen Rechtslage eine Rückstellung für die Kreisumlage nicht geben kann, weil es immer nur eine Kreisumlage für ein Jahr gibt, die auch für das entsprechende Jahr festgesetzt wird. Die Kreisumlage für 2016 z.B. wurde per Bescheid in 2016 festgesetzt. Die Kreisumlage war aber zu berechnen auf der Grundlage von Schlüsselzuweisungen, deren Grundlage Steuereinnahmen aus der Zeit vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 sind. Das aber ist eine Berechnungsregel und keine Ursache, die eine Zahlungsverpflichtung und Rückstellungsverpflichtung auslöst.</i></p> | |
| | <p>In der gedruckten Fassung des Jahresabschlusses 2014 werden die Ergebnisse der Teilhaushalte unter Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung nicht in richtiger Höhe ausgewiesen. In der Finanzsoftware hingegen werden die internen Leistungsverrechnungen vollständig und in korrekter Höhe abgebildet.</p> <p>Unabhängig von der Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung stimmt die Summe der Teilergebnisrechnungen nicht mit dem Betrag der Gesamtergebnisrechnung überein. Auf die Ausführung unter Gliederungspunkt 2.2 wird verwiesen. Die Gesamtergebnisrechnung weist jedoch das richtige Ergebnis aus.</p> | 23 |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Im Wesentlichen geht es um ein Problem in der Kostenrechnung bei einer besonderen Konstellation. Sie betrifft das Produkt Liegenschaften. Das Produkt Liegenschaften bewegt sich haushaltstechnisch vollständig im Rahmen einer Kostenrechnung. Ziel der Kostenrechnung mit den dazu gehörigen Verrechnungen mit allen anderen Produkten ist es, dass das Produkt Liegenschaften kostendeckend arbeitet. Die im Rahmen des Umlageverfahrens durchzuführenden und zur Kostendeckung beitragenden Buchungen führen zu einer Neutralisation, d.h., im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung wird beim Produkt Liegenschaften nur der Saldo abgebildet, der nicht gedeckt ist. Somit fehlen im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung Werte. Weil die Gemeinde Rastede die einzige SAP-Kommune ist, die eine so differenzierte Haushaltsführung hat, war das Problem auch der KDO nicht aufgefallen. Erst jetzt ist eine (fast) korrekte Darstellung in Haushaltsplan und Jahresrechnung möglich.</i></p> <p><i>Stimmigkeit der Teilergebnisrechnungen:</i></p> <p><i>Es gab das Problem, dass es keine Systemprüfung gegeben hat, ob die in den Teilhaushalten dargestellten Planwerte in der Summe die Werte ergeben, die im Gesamthaushalt genannt sind. Hier hat sich die Verwaltung auf das System verlassen und den Fehler nicht bemerkt. Es gibt nunmehr Kontrollwerte, dass Fehler festgestellt werden können.</i></p> | |
| 14,16 | Die Gemeinde Rastede weist in der Ergebnis- und in der Finanzrechnung in Spalte 4 „Ansatz Haushaltsjahr“ Haushaltsansätze | 24,2 7 |

| | | |
|--|---|----|
| | <p>aus, die nicht durchgängig den ursprünglichen Haushaltsansätzen des Haushaltsplans entsprechen. Zudem erfolgt auch keine Berücksichtigung der Haushaltsreste aus Vorjahren sowie der Änderungen des Ansatzes durch bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.</p> | |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Feststellung ist korrekt. Die Ergebnisspalte umfasst nach der gesetzlichen Anforderung Buchungen, die sich auf den Haushaltsplan beziehen, auf Haushaltsreste und auf über- oder außerplanmäßig zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel. Die sich daraus ergebende Summe ist mit der Spalte „Plan“ nicht vergleichbar, weil die Haushaltsreste und die über- und außerplanmäßigen Ermächtigungen fehlen.</i></p> <p><i>Es ist technisch sehr schwer und es war zumindest in den Anfangsjahren aus weiteren Gründen nicht möglich, die Spalte „Plan“ kumuliert darzustellen. Die Voraussetzungen hat die Verwaltung erst für die Zeit ab 2017 schaffen können.</i></p> | |
| | <p>Die Finanzrechnung wurde in der gedruckten Fassung des Jahresabschlusses nicht vollständig dargestellt, da Beträge auf eingerichteten Hilfskonten bei der Erstellung der Finanzrechnung auf dem Papier nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich um einen Betrag i. H. v. 64,51 EUR. Im System werden alle Beträge berücksichtigt.</p> <p>Die Summe der Teilfinanzrechnungen stimmt nicht mit dem ausgewiesenen Betrag in Zeile 37 der Gesamtfinzrechnung überein. Auf die Ausführung unter Gliederungspunkt 2.2 wird verwiesen.</p> | 26 |
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>Die Darstellung ist so nicht korrekt. Es gibt grundsätzlich und in allen anderen Finanzbuchhaltungsverfahren ein inhaltliches Problem, denn die Finanzrechnung ist eine unabhängige Rechnung, die zu ihren Werten anders kommt als die bilanziellen Liquiditätskonten. Im Ergebnis muss beides übereinstimmen. Es gibt vielfältige Gründe, warum es nicht stimmt. Und die verschiedenen Finanzbuchhaltungsverfahren gehen unterschiedlich damit um, wie die Differenzen so gebucht werden, dass es „unter dem Strich“ stimmt. Die Verwaltung jedenfalls hat von Anfang an die Differenzen gesehen und im Rahmen der Jahresrechnung erklärt. Führende Werte sind die Liquiditätsbuchungen auf den bilanziellen Konten; die Finanzrechnung ist quasi eine gesetzlich vorgeschriebene Nebenrechnung.</i></p> <p><i>Zur Summe der Teilfinanzrechnung: Siehe oben Stellungnahme zu einem Hinweis auf Seite 11</i></p> | |

| 15 | <p>In der Finanzrechnung der Gemeinde wird in Zeile 41 „Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres“ ein Betrag i. H. v. -5.027.864,78 € ausgewiesen. Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel des Vorjahres, die den tatsächlichen Anfangsbestand an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres darstellen, betragen jedoch 7.037.864,78 €. Des Weiteren entspricht der in Zeile 42 „Endbestand an Zahlungsmitteln“ ausgewiesene Betrag i. H. v. -8.296.632,05 € nicht dem unter der Bilanzposition der liquiden Mittel aufgeführten Betrag i. H. v. 3.769.033,00 €.</p> | 27 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----|---|--------------|--------------|---------|------|----|--|--|--|--|----------------------|--|--------------|----|---------------------------------|--|--|--|-------------------------------------|--|--|--|--------------------------------|--------------|--------------|--|
| | <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p><i>In den Zeilen 41 und 42 hätten im SAP-Verfahren die Bilanzwerte manuell eingetragen werden müssen. Es wurde leider versäumt, im Originallauf für die Erstellung der Finanzrechnung die nicht korrekten automatischen Werte zu korrigieren.</i></p> <table border="1" data-bbox="336 779 1283 1234"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Vorjahr</th> <th>2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>41</td> <td>=+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>zu Beginn des Jahres</td> <td></td> <td>7.037.864,78</td> </tr> <tr> <td>42</td> <td>= Endbestand an Zahlungsmitteln</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>(Liquide Mittel am Ende des Jahres)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>(Summe aus Zeilen 37,40 und 41</td> <td>7.037.864,78</td> <td>3.769.033,00</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Bei der Berechnung der Summen aus Zeilen 37, 40 und 41 in der Finanzrechnung ergibt ein Betrag in Höhe von 3.769.097,51 €. Es handelt sich um eine Differenz in Höhe von 64,51 €. Dieser Betrag wurde an anderer Stelle erläutert.</i></p> | | | Vorjahr | 2014 | 41 | =+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln | | | | zu Beginn des Jahres | | 7.037.864,78 | 42 | = Endbestand an Zahlungsmitteln | | | | (Liquide Mittel am Ende des Jahres) | | | | (Summe aus Zeilen 37,40 und 41 | 7.037.864,78 | 3.769.033,00 | |
| | | Vorjahr | 2014 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 41 | =+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | zu Beginn des Jahres | | 7.037.864,78 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 42 | = Endbestand an Zahlungsmitteln | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | (Liquide Mittel am Ende des Jahres) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | (Summe aus Zeilen 37,40 und 41 | 7.037.864,78 | 3.769.033,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |